

WASSERKINDER

CORONA-REGELN UND -INFOS

INHALT

Vorwort	S. 2
Voraussetzungen zur Teilnahme	S. 3
Zusätzliche, spezifische Regelungen der Schwimmhallen	
Schwimmhalle Brand	S. 4
GGS Schönforst	S. 4
Checkliste	S. 5
Quellen	S. 5

VORWORT

Die hier vorliegenden, der aktuellen Corona Schutzverordnung des Landes NRW zugrundeliegenden Regeln, gelten ab Donnerstag, dem 13.01.2022 und sind bis auf Weiteres gültig.

Darüber hinaus bleiben die sogenannten AHA-Regeln (Einhaltung von Mindestabstand, Hygienemaßnahmen und Maskenpflicht) bestehen.

Unser oberstes Ziel ist euer Schutz und die Minimierung der Ausbreitung von COVID-19! Sollten Teilnehmer, Elternteile, Begleitpersonen oder/und in anderweitiger Kooperation mit uns agierenden Personen vor, während und nach den Kursen und Veranstaltungen gegen diese Auflagen verstoßen, kann dies zum sofortigen Ausschluss und Hallenverweis führen. Anspruch auf Erstattung des Entgeltes oder Terminersatz besteht in diesem Fall nicht.

Solltet ihr sonst noch Fragen zum Thema haben, sind wir jederzeit gern für euch da.

Bleibt zuversichtlich – Bis bald im Wasser!

Kirstin (Kiki) Münstermann

WASSERKINDER

VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME

Wer an den WASSERKINDER-Angeboten teilnehmen möchte, muß beim Betreten der Trainingsstätte absolut symptomfrei sein. Außerdem darf für mindestens zwei Wochen kein bekannter Kontakt zu einer infizierten Person bestanden haben.

SPORT DRINNEN > 2G+

Für Sport im Innenbereich gilt grundsätzlich die 2G+-Regelung. Das heißt, es dürfen nur immunisierte Personen teilnehmen (geimpft/genesen), **die darüber hinaus noch über einen aktuell gültigen Testnachweis verfügt (Antigen-Schnelltest max. 24 Std. alt; PCR-Test max. 48 Std. alt).**

Die Testpflicht fällt weg, wenn die Person über eine wirksame Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) verfügt oder innerhalb der vorhergegangenen drei Monate trotz Immunisierung eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde.

Über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügt, wer als geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten hat. Es gibt keine Wirkzeitfrist. (2 Abs. 9 CoronaSchVO).

Zusätzlich wird weiterhin eine Rückverfolgbarkeit verlangt. Das bedeutet, dass Name, Adresse, Telefonnummer sowie Uhrzeiten von Eintreffen und Verlassen der Sportstätte aller teilnehmenden Sportler*innen und Zuschauer zu erfassen sind. Nach Ablauf von vier Wochen wird das Dokument vernichtet.

JEDER ANWESENDE verpflichtet sich, seine Angaben entsprechend in ein vorbereitetes Dokument einzutragen und zu unterschreiben. **Hierzu ist ein eigener Stift mitzubringen.** So kann im Falle einer Infektion die Kontaktkette zurückverfolgt werden. Sollten die Daten nicht hinterlegt werden, ist die Teilnahme am Kurs/Training ausgeschlossen.

Bei Krankheitssymptomen (auch außerhalb des Sportbetriebs) ist eine sofortige Information an die WASSERKINDER zu gewährleisten und ein Arzt zu kontaktieren. Dabei müssen unter Angaben zur Person auch die Art der Erkrankung bzw. des Verdachts, der Erkrankungsbeginn sowie das Meldedatum an das Gesundheitsamt genannt werden. Die Meldung an das örtliche Gesundheitsamt muss durch den/die Betroffene*n selbst durchgeführt werden.

Wer mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder erhöhter Körpertemperatur zum Kurs/Training kommt, dem wird der Zutritt zum Schwimmbad sowie anderen Geschäftsräumen verweigert.

KINDER UND JUGENDLICHE

Kinder bis zum Schuleintritt sind immunisierten Personen gleichgestellt.

Ausnahme: Im Zeitraum von Schulferien sind Schüler*innen nicht mehr automatisch immunisierten Personen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass sie bei der gemeinsamen Sportausübung, wenn sie noch nicht vollständig immunisiert oder geboostert sind, einen Testnachweis (Antigen-Schnelltest max. 24 Std. alt; PCR-Test max. 48 Std. alt) benötigen.

ZUSÄTZLICHE, SPEZIFISCHE REGELUNGEN DER SCHWIMMHALLEN

SCHWIMMHALLE BRAND

- Maximale Personenanzahl Sportbecken: 40. Maximale Personenanzahl Lehrschwimmbecken: 25.
- Keine Grüppchenbildung vor dem Seiteneingang (Vereinseingang). Es ist darauf zu achten, dass der Bürgersteig noch ausreichend Platz für Passant*innen bietet.
- Max. 4 Personen gleichzeitig in den Duschräumen.
- Maskenpflicht im Kassen- und den Wartebereichen bis zur Umkleide, danach ohne Maske erlaubt.
- Föhnen ist erlaubt.

GGG SCHÖNFORST

- Beim Betreten des Schulgeländes ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Maskenpflicht bis zur Umkleide, danach ohne Maske erlaubt.
- Keine Grüppchenbildung vor dem Halleneingang und im Eingangs- und Wartebereich. Ein Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.
- Das Becken darf nur unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Max. 5 Personen gleichzeitig in den Duschräumen und der Sammelumkleide.

CHECKLISTE

ZUSÄTZLICH MITBRINGEN

- Nachweis über Immunisierung sowie aktuell gültiger Testnachweis (Antigen-Schnelltest max. 24 Std. alt; PCR-Test max. 48 Std. alt) oder Nachweis über Boosterimpfung.
- Eigener Stift
- Eigene Schwimmbrille/Tauchmaske
- Evtl. eigenes Desinfektionsmittel (keine alkoholische Sprühdesinfektion, mind. „begrenzt viruzid“)
- Sauberer Mund-Nasen-Schutz
- Mermaiding-Abo: Eigene Isomatte

QUELLEN

www.wasserkinder.eu

Schwimmverband NRW e. V.